
	Bau-km: 1+610 bis	Bau-km: 7+460	
Nächster Ort:	Erbach		Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg
Baulänge :	5.850 m		Regierungspräsidium Tübingen
Länge der Anschlüsse:	ca. 4.220 m		

**PLANÄNDERUNG
FÜR EINE BUNDESSTRAßENBAUMAßNAHME**

**ERLÄUTERUNGSBERICHT
ZUR PLANÄNDERUNG
- Erweiterung von Baufeldern und Zwischenlager von Oberboden -**

Anfangsstation von NK 7724 035 nach NK 7625 005 Stat. 2,256
Endstation von NK 7625 001 nach NK 7725 061 Stat. 1,558

Regierungsbezirk: Tübingen
Landkreis: Alb-Donau-Kreis
Gemeinde und Gemarkung Oberdischingen
Stadt Erbach, Gemarkung Erbach, Ersingen, Donaurieden, Dellmensingen
Gemeinde und Gemarkung Hüttisheim
Landkreis: Kreis Biberach
Gemeinde Achstetten, Gemarkung Stetten

Aufgestellt: Tübingen, den 29.06.2018 Regierungspräsidium Tübingen Referat 44 -Planung- gez. Mall	Erweitert Unterlage 1.1, festgestellt am 12.12.2011

Inhaltsverzeichnis

1. Notwendigkeit und Begründung der Planänderung	3
2. Inhalt der Planänderung	5
2.1 Flächen zur Zwischenlagerung des Oberbodens	5
2.2. Baustreifen entlang der Trasse	6
a) Unterlage 14.1 – Blatt Nr. 0a	6
b) Unterlage 14.1 – Blatt Nr. 1a	6
c) Unterlage 14.1 – Blatt Nr. 2a	6
d) Unterlage 14.1 – Blatt Nr. 3a	7
e) Unterlage 14.1 – Blatt Nr. 4b	8
f) Unterlage 14.1 – Blatt Nr. 5a.....	8
g) Unterlage 14.1 – Blatt Nr. 6a	8
h) Unterlage 14.1 – Blatt Nr. 7a	9
2.3 Schutz-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	9
a) Berücksichtigung der Überschwemmungsgebiete.....	9
b) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft ...	9

1. Notwendigkeit und Begründung der Planänderung

Der Plan für den Ausbau der B 311 bei Erbach als Querspange zur B 30 einschließlich der sonstigen durch die Baumaßnahmen verursachten und in den Plänen enthaltenen Folgemaßnahmen wurde nach § 17 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. S. 1206 ff.) i.V.m. §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und §§ 1 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg) am 12.12.2011 festgestellt.

Zur Kompensation der mit dem Vorhaben verbundenen, nicht ausgleichbaren Eingriffe in das Schutzgut Boden wurde ein Konzept erarbeitet, das einen Oberbodenauftrag auf insgesamt 20 ha landwirtschaftlichen Flächen vorsieht. Dieses Konzept fand ebenfalls die Zustimmung der Höheren Bodenschutzbehörde. Im Planfeststellungsverfahren hat sich jedoch die überwiegende Zahl der nach der ausgelegten Planung betroffenen Landwirte gegen diese Oberbodenandienung ausgesprochen. Auch die Aufforderung, sich freiwillig für einen Oberbodenauftrag zu melden, ist gescheitert. Aus diesem Grund wurde die Flächenauswahl auf einen späteren Zeitpunkt vertagt. Im Planfeststellungsbeschluss vom 12.12.2011 wurde daher die Festsetzung der Flächen für einen Oberbodenauftrag als Kompensation für Eingriffe in das Schutzgut Boden gemäß § 74 Abs. 3 LVwVfG einem gesonderten Beschluss der Planfeststellungsbehörde vorbehalten und die in den Unterlagen aufgeführten Flächen gestrichen.

Durch die Entfernung der ausgewählten Flächen für den Oberbodenauftrag aus den Unterlagen, insbesondere den Grunderwerbsplänen und Grunderwerbsverzeichnissen, wurden versehentlich auch Teilbereiche der entlang der Trasse befindlichen Flächen zur vorübergehenden Inanspruchnahme (Baustreifen) aus den Planfeststellungsunterlagen entfernt. Diese Flächen sind jedoch für den Bau der Maßnahme als Arbeitsraum entlang der Trasse, als Flächen für die Baustelleneinrichtung und als Lagerflächen bzw. Flächen zur Zwischenlagerung von Oberboden oder Aushubmassen bis zu deren Wiedereinbau unerlässlich.

Des Weiteren sind aufgrund der nicht zustande gekommenen Einigung über die Festlegung der Flächen für den Oberbodenauftrag gesonderte Flächen für die Zwischenlagerung des Oberbodens bis zum endgültigen Auftrag, im Rahmen der Unternehmensflurbereinigung, notwendig. Die Erzielung einer Einigung mit den durch den Oberbodenauftrag betroffenen Eigentümern durch die bauausführende Stelle der Abteilung 4 des Regierungspräsidium Tübingen im Rahmen der bauvorbereitenden Arbeiten war ebenfalls erfolglos.

Im Rahmen der Ausführungsplanung hat sich bei der detaillierten Planung der Baumaßnahme und des Bauablaufs gezeigt, dass in einigen wenigen Bereichen, speziell an Brückenbauwerken, die Realisierung der Maßnahme mit dem Umfang der planfestgestellten, zur Verfügung stehenden Flächen zur vorübergehenden Inanspruchnahme bautechnisch

nicht möglich ist. Aus diesem Grund werden geringfügige Ergänzungen in Teilbereichen notwendig. Im Weiteren wird hierauf noch detaillierter eingegangen, siehe Kapitel 2.2.

Bei den im Rahmen dieser Planänderung behandelten Flächen handelt es sich somit um

- Baustreifen, welche im Zuge des Entscheidungsvorbehalts versehentlich gestrichen wurden,
- zusätzliche Baustreifen im Bereich einiger Bauwerke, um eine Realisierung zu ermöglichen sowie den Verkehr während der Bauphase weiterhin aufrechterhalten zu können,
- oder um Oberbodenzwischenlagerflächen, welche aufgrund des im Planfeststellungsbeschluss getroffenen Entscheidungsvorbehalts notwendig werden.

2. Inhalt der Planänderung

2.1 Flächen zur Zwischenlagerung des Oberbodens

Die in den Grunderwerbsplänen (Unterlage 14.1, Blatt 0a bis 7a) dargestellten Flächen zur Zwischenlagerung des Oberbodens wurden in Abstimmung mit der bauausführenden Stelle der Abteilung 4 des Regierungspräsidiums Tübingen und der zuständigen Flurneuordnungsbehörde festgelegt. Bei der Auswahl der erforderlichen Flächen wurden folgende Kriterien zu Grunde gelegt:

- Sicherstellung einer Andienung der Zwischenlager während der Bauphase sowie nach Fertigstellung der Maßnahme,
- Lagerung des anfallenden Oberbodens möglichst auf gleicher Gemarkung,
- primäre Verwendung von geometrisch bedingten nicht, oder nur schwer landwirtschaftlich bewirtschaftbaren Restflächen,
- Berücksichtigung der Überschwemmungsgebiete aus den Hochwassergefahrenkarten (HWGK - HQ100), siehe Unterlage 14.1, Blatt Nr. 0a,
- Berücksichtigung des Logistikkonzeptes der Baustelle in Abhängigkeit der jeweiligen Bauphasen und Bauabschnitte sowie einer möglichst gleichmäßig verteilten, ortsnahe Lagerungsmöglichkeit entlang der gesamten Trasse, entsprechend der Ausbauorte,
- Berücksichtigung von Lagerflächen mit geringer naturschutzfachlicher Bedeutung (Ackerflächen mit Abstand zu Biotopen),
- Flächenausweisung zur Durchführung einer getrennten Lagerung entsprechend den vorhandenen Bodengesellschaften gem. BÜK BW 1:200.000 des LGRB, 2003 (Planfeststellungsbeschluss vom 12.12.2011, Unterlage 12.1, Anlage 1, Karte 2b). Dieser Plan ist als Anlage 1 der Unterlage 14.1 beigelegt.

Der Oberboden wird bis zur Umsetzung der Oberbodenverbesserungsmaßnahmen von Ackerflächen zwischengelagert. Die Ackerflächen, welche für eine Oberbodenverbesserung geeignet sind, werden mit Hilfe eines Oberbodenverwertungskonzeptes analysiert und bewertet und sollen anhand eines separaten Genehmigungsverfahrens endgültig festgelegt, genehmigt und umgesetzt werden. Die Oberbodenlager erhalten eine Schütthöhe von höchstens 2,0 Metern und werden in einem Trapezprofil angelegt. Um Erosionen zu vermeiden, werden die Oberbodenlager dauerhaft begrünt. Weitere Details können der Unterlage 12b entnommen werden.

2.2. Baustreifen entlang der Trasse

Zur besseren Orientierung und Nachvollziehbarkeit wird die Begründung der im Rahmen dieses Verfahrens behandelten Flächen zur vorübergehenden Inanspruchnahme (Baustreifen) entsprechend den dazugehörigen Grunderwerbsplänen (Unterlage 14.1, Blatt Nr. 0a bis 7a) systematisch gegliedert.

a) Unterlage 14.1 – Blatt Nr. 0a

Anhand des aktualisierten Übersichtslageplans werden alle erforderlichen zusätzlichen Flächen zur vorübergehenden Inanspruchnahme, einschließlich der Überflutungsflächen (HQ-100), ersichtlich. Dieser Plan dient dazu alle Betroffenheiten einheitlich und übersichtlich aufzuzeigen, welche anschließend in den Planunterlagen (Unterlage 14.1, Blatt Nr. 1a bis 7a i.V.m. Unterlage 14.2a) detaillierter dargestellt werden.

b) Unterlage 14.1 – Blatt Nr. 1a

Bereich Knotenpunkt B 311 alt / B 311 neu bei Donaurieden:

Im Bereich von Anschluss B 311 alt / B 311 neu bei Donaurieden wird zur Herstellung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme und für die Baustellenlogistik des nachfolgenden Straßenbaus ein umlaufender Baustreifen von 10 Metern benötigt. Der durchgehende Baustreifen ist für die Realisierung der Maßnahme zwingend erforderlich.

c) Unterlage 14.1 – Blatt Nr. 2a

Donauquerung:

Die Donau ist Teil des FFH-Gebiet 'Donau zwischen Munderkingen und Erbach'. Aus diesem Grund wurde während der Planung zur Genehmigung der Baumaßnahme versucht den Eingriff in dieses Gebiet so gering wie möglich zu halten. Hierfür wurden u.a. die Flächen zur vorübergehenden Inanspruchnahme im Bereich des Bauwerks stark reduziert.

Bei detaillierter Betrachtung hat sich im Rahmen der Ausführungsplanung gezeigt, dass für die Herstellung der Brückenpfeiler und des Brückenüberbaus des Bauwerks 2 (Bau-km 2+850 bis 2+966) die zur Verfügung gestellte Fläche zur vorübergehenden Inanspruchnahme im Bereich des Gewässerrandstreifens nicht ausreichend ist. Die zusätzlich benötigten Flächen sind vor allem notwendig um die Andienung des Bauwerks mit Baumaterialien über einen Mobilkran mit ausreichend großem Schwenkbereich gewährleisten zu können (Kranstandorte für den Ein- und Ausbau des Lehrgerüsts) sowie für die erforderlichen Gründungsmaßnahmen der Pfeiler.

Donaukanalquerung:

Für den Bau der Brücke über den Donaukanal (BW 3, Bau-km 3+052 bis 3+166) sind zwei Brückenpfeiler innerhalb des Donaukanals zu errichten. Zur Herstellung dieser Pfeiler war vorgesehen, im Kanal eine Baustraße zu schütten, von der aus die Fundamente für die Pfeiler errichtet werden sollten. Gleichzeitig sollte die Baustraße als Zufahrt zur

Mittelinsel zwischen Donau und Donaukanal dienen, um die Dammschüttung zwischen Bauwerk 2 und 3, sowie das östliche Widerlager von Bauwerk 2 (Donaubrücke) und das westliche Widerlager von Bauwerk 3 (Donaukanalbrücke) herstellen zu können. Das Wasser sollte während der Bauzeit durch entsprechend dimensionierte Schwerlastrohre unter der Aufschüttung durchgeführt werden.

Im Zuge der Ausführungsplanung hat sich herausgestellt, dass die ursprünglich vorgesehene Lösung aufgrund der Wassermengen und der Geschwemmselfracht, die der Staukanal führt, nicht durchführbar ist. Als Alternativlösung ist der Bau einer Hilfsbrücke notwendig. Vorteil dieser Lösung ist, dass nur im Randbereich eine Schüttung in den Donaukanal erfolgt und für die Hilfsbrücke nur punktuell in das Gewässerbett des Donaukanals eingegriffen werden muss. Hierfür wird jedoch nördlich des herzustellenden Bauwerks (Bauwerk 3) mehr Fläche zur vorübergehenden Inanspruchnahme benötigt.

d) Unterlage 14.1 – Blatt Nr. 3a

Baustreifen im Bereich von Bau-km 3+380 bis 3+520:

Im Bereich von Bau-km 3+380 bis 3+520 wurde der 10 Meter breite Baustreifen nördlich und südlich entlang der Trasse zur vorübergehenden Inanspruchnahme im Zuge des Entscheidungsvorbehalts versehentlich gestrichen. Der durchgehende Baustreifen ist für die Realisierung der Maßnahme jedoch unerlässlich.

Bereich Knotenpunkt B 311 neu / K 7373:

Zwischen Ersingen und Dellmensingen wird die bestehende K 7373 über die B 311 neu (Querspange) überführt und kreuzungsfrei bei Bau-km 3+440 bis 4+200 über zwei Verbindungsrampen an die Querspange angeschlossen. Für den Bau der Brücke im Zuge der K 7373 über die B 311 neu, sowie für die erforderlichen Dammschüttungen im Bereich des Bauwerks müsste mit den vorhandenen planfestgestellten Flächen zur vorübergehenden Inanspruchnahme die Strecke während der Bauzeit für mehrere Monate vollständig gesperrt und durch eine Umleitung ersetzt werden. Um die Auswirkungen der Maßnahme auf das umliegende Straßennetz während der Bauzeit so gering wie möglich zu halten und längerfristige Sperrungen sowie weiträumige Umleitungen zu vermeiden, soll eine provisorische Verkehrsführung für die K 7373 hergestellt werden. Hierfür werden westlich der K 7373 zusätzliche Flächen benötigt.

Baustreifen im Bereich von Bau-km 4+060 bis 4+240:

Im Bereich von Bau-km 4+060 bis 4+240 wurde der 10 Meter breite Baustreifen südlich entlang der Trasse zur vorübergehenden Inanspruchnahme im Zuge des Entscheidungsvorbehalts versehentlich gestrichen. Der durchgehende Baustreifen ist für die Realisierung der Maßnahme jedoch unerlässlich.

Bereich Bahnquerung (Bauwerk 5):

Im Bereich der Bahnquerung sind baubedingt Habitate der Zauneidechsen betroffen. Um die betroffenen Zauneidechsen zu schützen müssen für die Bauzeit ortsnahe Interimshabitate hergestellt und die Zauneidechsen umgesiedelt werden. Dies kann nicht innerhalb der Baustreifen entlang der B 311 neu vorgesehen werden, da dies zwangsläufig zu neuen Konflikten während der Bauausführung führen würde. Aus diesem Grund werden die Flächen im Bereich der Bahnquerung bei Bau-km 4+150 bis 4+250 nördlich der B 311 neu und bei Bau-km 4+280 bis 4+320 südlich der B 311 neu, im Rahmen der vorübergehenden Inanspruchnahme, für Interimshabitate der betroffenen Zauneidechsen

benötigt. Nach der Fertigstellung der Bahnbrücke können die Zauneidechsen aus den Interimsflächen wieder an die Bahnlinie umgesiedelt werden.

e) Unterlage 14.1 – Blatt Nr. 4b

Bereich Brücke im Zuge des Westernachweges (Bauwerk 6):

Im Bereich der Brücke im Zuge des Westernachweges über die B 311 neu (Bauwerk 6) bei Bau-km 4+834 wurden entlang des anzupassenden Westernachweges die für den Bau notwendigen Flächen zur vorübergehenden Inanspruchnahme im Zuge des Entscheidungsvorbehalts versehentlich gestrichen. Der durchgehende Streifen ist für die Realisierung der Maßnahme jedoch unerlässlich.

Weiterhin ist vorgesehen die landwirtschaftliche Wegeverbindung des Westernachweges während der Bauzeit der Brücke im Zuge des Westernachweges über die B 311 neu aufrechtzuerhalten. Hierfür wird, zusätzlich zum üblichen 10 Meter breiten Baustreifen, für die provisorische Verkehrsführung ein ca. 5 Meter breiter Streifen zur vorübergehenden Inanspruchnahme benötigt.

f) Unterlage 14.1 – Blatt Nr. 5a

Bereich Brücke im Zuge eines Wirtschaftsweges (Bauwerk 8):

Im Bereich der Brücke im Zuge eines Wirtschaftsweges über die B 311 neu (Bauwerk 8) bei Bau-km 5+312 ist vorgesehen die landwirtschaftliche Wegeverbindung während der Bauzeit der Brücke aufrechtzuerhalten. Hierfür wird, zusätzlich zum üblichen 10 Meter breiten Baustreifen, für die provisorische Verkehrsführung ein ca. 5 Meter breiter Streifen zur vorübergehenden Inanspruchnahme benötigt.

Bereich Brücke über die Rot (Bauwerk 9):

Durch den Planfeststellungsbeschluss vom 12.12.2011 wurden die baubedingten Beeinträchtigungen sowie der erforderliche Eingriffsbereich der Gründungsmaßnahmen des Widerlagers und des Pfeilers, gem. Unterlage 12.1, i.V.m. Unterlage 12.4, Blatt Nr. 5/8 bereits ausführlich abgehandelt und planfestgestellt, jedoch ohne Übernahme des Eingriffsbereiches zur vorübergehenden Inanspruchnahme in den Grunderwerbsplan. Dieser Übertrag soll hiermit nachgeholt werden.

g) Unterlage 14.1 – Blatt Nr. 6a

Bereich Knotenpunkt B 311 neu / K 7374:

Zwischen Dellmensingen und Stetten wird die bestehende K 7374 über die B 311 neu (Querspange) überführt und östlich bei Bau-km 6+360 bis 6+540 über eine Verbindungsrampe an die Querspange angeschlossen. Für den Bau der Brücke im Zuge der K 7374 über die B 311 neu müsste mit den vorhandenen planfestgestellten Flächen zur vorübergehenden Inanspruchnahme die Strecke während der Bauzeit für mehrere Monate vollständig gesperrt und durch eine Umleitung ersetzt werden. Um die Auswirkungen der Maßnahme auf das umliegende Straßennetz während der Bauzeit so gering wie möglich zu halten und längerfristige Sperrungen sowie weiträumige Umleitungen zu vermeiden, soll eine provisorische Verkehrsführung für die K 7374 hergestellt werden. Hierfür werden östlich der K 7374 zusätzliche Flächen benötigt.

Westlich der K 7374 werden zur Anpassung an das bestehende Wegenetzes ebenfalls geringfügig Flächen zur vorübergehenden Inanspruchnahme benötigt.

h) Unterlage 14.1 – Blatt Nr. 7a

Bereich Knotenpunkt B 311 neu / B 30:

Im Bereich der südwestlichen Verbindungsrampe zwischen dem Kreisverkehr der B 311 neu und der Auffahrt zur B 30 in Fahrtrichtung Biberach, wurde der 10 Meter breite Baustreifen zur vorübergehenden Inanspruchnahme, im Zuge des Entscheidungsvorbehalts, versehentlich gestrichen. Der durchgehende Baustreifen ist für die Realisierung der Maßnahme jedoch unerlässlich.

Im Bereich der südöstlichen Verbindungsrampe zwischen dem Kreisverkehr der B 311 neu und der Auffahrt zur B 30 in Fahrtrichtung Ulm, wird zur Anpassung an das bestehende Wegenetz ein durchgängiger 10 Meter breiter Baustreifen benötigt.

2.3 Schutz-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

a) Berücksichtigung der Überschwemmungsgebiete

Bei der Auswahl der Flächen zur Zwischenlagerung des Oberbodens sind die aktuellen Überschwemmungsflächen der Hochwassergefahrenkarte (HQ-100, LUBW Stand April/2018) berücksichtigt worden und in dem Übersichtslageplan der Unterlage 14.1, Blatt Nr. 0a dargestellt.

b) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

Die naturschutzfachliche Auswirkungen und Änderungen, die erforderlichen Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation der Beeinträchtigungen der zusätzlichen erforderlichen Flächen zur vorübergehenden Inanspruchnahme kann der Unterlage 12b entnommen werden. Das Ergebnis der UVP-Vorprüfung kann der Unterlage 1.3 entnommen werden.